

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2013

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 28.09.2023 folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlvorsteher oder -stellvertreter bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zum Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3 eine pauschale Entschädigung

- a) bei Kommunal- und Europawahlen: 100 % vom Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3,
- b) bei allen anderen Wahlen und Abstimmungen: 50 % vom Tageshöchstsatz nach § 4 Abs. 3.

§ 5 Abs. 2 (alt) wird zu § 5 Abs. 3.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 24.10.2023
Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 2.11.2023